

Satzung der Stadt Koblenz über den Beirat für Migration und Integration

Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 8</p> <p>Wahltag</p> <p>Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Ausländerbeirats oder des Beirates. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Ist ein landeseinheitlicher Wahltermin vorgeschlagen worden, hat die Wahl an diesem Tag zu erfolgen, sofern nicht dringende Gründe dagegen sprechen. Die Entscheidung ist bis zum 62. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.</p>	<p>§ 8</p> <p>Wahltag</p> <p>Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Ist ein landeseinheitlicher Wahltermin vorgeschlagen worden, hat die Wahl an diesem Tag zu erfolgen, sofern nicht dringende Gründe dagegen sprechen. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.</p>	<p>In Satz 1 werden die Worte „des Ausländerbeirats oder“ gestrichen. Hierbei handelt es sich noch um eine frühere Bezeichnung des Beirates.</p> <p>Die Frist über die Bekanntmachung des Wahltages wird um sieben Tage nach vorne verlegt. Sie kann dann mit der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden werden (siehe § 12 Absatz 1 der Satzung).</p>
<p>§ 9</p> <p>Wahlorgane</p> <p>(2) Der/Die Wahlleiter/in ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Er/Sie beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern</p>	<p>§ 9</p> <p>Wahlorgane</p> <p>(2) Der/Die Wahlleiter/in ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Er/Sie beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht</p>	<p>Die Frist zur Berufung der Wahlvorstandsmitglieder wird an die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung angepasst. Gemäß § 4 Abs. 1 KWO sind die Mitglieder bis zum 47. Tag vor der Wahl zu berufen. Es gibt keinen sachlichen Grund von dieser Regelung abzuweichen.</p> <p>Die Regelung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses wird an die Festlegung des § 8 Abs. 3 KWG angepasst. Danach ist der Wahlausschuss</p>

<p>beschlussfähig.</p>	<p>auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>beschlussfähig, sobald der Vorsitzende anwesend ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Wahlausschuss auf jeden Fall beschlussfähig ist und nicht durch ein Nichterscheinen von Mitgliedern des Ausschusses die Durchführung der Wahl gefährdet sein könnte. Entsprechende Regelungen finden sich nicht nur im Kommunalwahlrecht, sondern auch beim Landes- und Bundeswahlrecht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Wahl</p> <p>(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Wahl</p> <p>(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.</p>	<p>Das späteste Datum zur öffentlichen Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet, wird an die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes angepasst (§ 25 KWG für Mehrheitswahl; § 62 Abs. 6 KWG für Bürgermeisterwahl). Es gibt keinen sachlichen Grund von der gesetzlichen Regelung abzuweichen. Dies entspricht auch der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wahlzeit</p> <p>Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wahlzeit</p> <p>Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.</p>	<p>Der späteste Bekanntmachungstag zur Veröffentlichung der Wahlzeit wird an die Regelung des § 24 Abs. 3 KWG angepasst (Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge). Somit kann eine gemeinsame Bekanntmachung erfolgen. Der Bekanntmachungstag entspricht auch der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter/in fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er/sie darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm/ihr oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.</p> <p>(2) Jede/r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er/sie kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist von dem/der Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die/der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung der/des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter/in fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er/sie darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm/ihr oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.</p> <p>(2) Jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Wählbare kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er/sie kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist von dem/der Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die/der Vorschlagende (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung der/des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand) erforderlich sind. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 30 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wird eine Unterstützungsunterschrift mehrmals durch einen Wahlberechtigten geleistet, so gilt nur die zuerst geleistete Unterschrift.</p>	<p>Die Fristen werden an die Regelungen des Kommunalwahlrechts angepasst (§ 16 Absatz 1 KWG). Dies entspricht der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.</p> <p>Der Kreis derjenigen, die einen Wahlvorschlag einreichen können, wird erweitert. Nicht nur Wahlberechtigte, auch jeder Wählbare kann zukünftig einen gültigen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>Im Wahlvorschlag war bisher der Status (§ 56 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GemO) des Vorschlagenden, bzw. des Vorgeschlagenen anzugeben. Diese Angabe entfällt zukünftig. Da jeder Wählbare einen Wahlvorschlag einreichen kann, ist die Angabe des Status nicht mehr notwendig, um die Voraussetzungen für einen gültigen Wahlvorschlag zu prüfen. Auch um die Wählbarkeit einer Person prüfen zu können, ist die Angabe des Status entbehrlich.</p> <p>Um die Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlages zu unterstreichen, werden zukünftig Unterstützungsunterschriften notwendig. Bisher konnten Einzelbewerber ohne weitere Voraussetzungen sich selbst vorschlagen. Dies hat bei der vergangenen Wahl im Jahr 2009 zu einer großen Anzahl von Einzelbewerbern geführt. Die Größe des Stimmzettels ist dabei an die Grenze dessen gelangt, was die ortsansässigen Druckereien herstellen können. Unterstützungsunterschriften entfallen bei Personen und Gruppierungen, die bereits im Beirat vertreten sind (siehe neuen § 12 Abs. 4).</p>
--	---	---

<p>(4) --</p> <p>(5) --</p>	<p>(4) Für die Einreichung eines Wahlvorschlages bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften 1. bei Wahlvorschlagsträgern, die bereits auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, 2. bei Einzelbewerbern, die bereits Mitglied des Beirates für Migration und Integration sind.</p> <p>(5) Der/Die Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift, in den Fällen des Absatzes 3 unter Hinzufügung des Namens des Wahlvorschlagsträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen. Die Reihenfolge bemisst sich bei 1. Wahlvorschlagsträgern und Einzelbewerbern, die bereits im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, nach der bei der letzten Beiratswahl erreichten Zahl an Stimmen, 2. den übrigen Wahlvorschlägen nach der alphabetischen Reihenfolge.</p>	<p>Die in Absatz 2 eingeführte Regelung der notwendigen Unterstützungsunterschriften wird für bereits im Beirat vertretenen Wahlvorschlagsträgern und Einzelpersonen für nicht notwendig erachtet. Diese haben bereits durch die Mitarbeit im Beirat die geforderte Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages untermauert und dargetan. Diese Regelung entspricht den Vorschriften im Kommunalwahlrecht.</p> <p>Im neu eingefügten Absatz 5 werden die Bekanntmachung und die Reihenfolge der Wahlvorschläge geregelt. In Anlehnung an das Kommunalwahlrecht werden zunächst die bereits im Beirat vertretenen Wahlvorschlagsträger und Einzelpersonen berücksichtigt und danach die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.</p> <p>Bei der Reihenfolge wird auf den Beirat für Migration und Integration abgestellt. Würde dies nicht so im Absatz 5 geregelt, würde durch den Allgemeinverweis auf das KWG und die KWO der § 24 KWG gelten. Danach würde sich die Reihenfolge nach den letzten Ergebnissen der Landtag- und Stadtratswahl bemessen.</p>
<p>§ 13</p> <p>Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</p> <p>(3) Der/Die Wahlleiter/in veranlasst für das Wahlgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohnerinnen und Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder</p>	<p>§ 13</p> <p>Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen</p> <p>(3) Der/Die Wahlleiter/in veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben a) als Spätaussiedler oder deren</p>	<p>Durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Erweiterung der Wahlberechtigung für die kommunalen Beiräte für Migration und Integration vom 27. Mai 2014 wurde die Wahlberechtigung zum Beirat für Migration und Integration erweitert. Die Regelungen zur Führung des Wählerverzeichnisses sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Ebenfalls neu hinzugefügt wurde die Regelung, dass eine</p>

durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.

- (4) Die Wahlberechtigten sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem 35. Tag vor der Wahl bis 15 Uhr am Wahltag zu erteilen.

Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, b) durch Einbürgerung, c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.

- (4) Die Wahlberechtigten sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem **34. Tag** vor der Wahl bis 15 Uhr am Wahltag zu erteilen.

öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Antragsstellung zu erfolgen hat. Es entspricht dem Demokratieprinzip, dass die Bürgerinnen und Bürger über ihr Antragsrecht zur Aufnahme ins Wählerverzeichnis öffentlich informiert werden und somit die Möglichkeit der Kenntnisnahme hierüber erhalten.

Das Wählerverzeichnis wird zum Stichtag 35. Tag vor der Wahl erstellt. Aus diesem Grunde kann der früheste Termin zur Ausstellung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen einen Tag später, der 34. Tag, sein.

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Wahl</p> <p>An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Die Wählerin/Der Wähler hat im Zweifel ihre/seine Identität nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Wahl</p> <p>An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Sofern das Wahlgebiet in mehrere Stimmbezirke eingeteilt wurde, hat in den Fällen des Satzes 2 die Wahlteilnahme in dem Stimmbezirk zu erfolgen, der dem Hauptwohnsitz zugeordnet wurde. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend durch den Wahlvorstand zu ergänzen. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Die Wählerin/Der Wähler hat im Zweifel ihre/seine Identität nachzuweisen.</p>	<p>Durch die Aufnahme der Sätze 3 und 4 soll eine Mehrfachstimmabgabe verhindert werden.</p>
---	--	--